

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Kauf von Waren von Energie Wasser Bern (AEB Kauf von Waren)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend «AEB» genannt) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über den Kauf von Waren (inkl. allfällige Montageleistungen) durch Energie Wasser Bern (nachfolgen «ewb» genannt).
- 1.2. Wer ewb im Rahmen einer Ausschreibung ein Angebot einreicht bzw. ausserhalb einer Ausschreibung eine Bestellung von ewb annimmt, akzeptiert damit die vorliegenden AEB.
- 1.3. Diese AEB gelten ausschliesslich; ewb akzeptiert keine allgemeinen Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen der Lieferantin.

2. Angebot

- 2.1. Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage von ewb bzw. die Ausschreibungsunterlagen erstellt.
- 2.2. Die Lieferantin weist im Angebot die Mehrwertsteuer und die Transportkosten separat aus.
- 2.3. Die Erstellung einer Offerte einschliesslich allfälliger Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage bzw. den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vermerkt ist.
- 2.4. Das Angebot ist während der in der Offertanfrage bzw. den Ausschreibungsunterlagen genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von 90 Tagen ab Offerteingang.

3. Bezug Dritter

Zieht die Lieferantin zur Vertragserfüllung Dritte bei (z.B. Zulieferanten, Subunternehmen), überbindet sie diesen die Pflichten aus den Ziffern 4 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht), 18 (Geheimhaltung) und 19 (Datenschutz). Sie bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

4. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht

- 4.1. Die Lieferantin verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz, die am Ort der Leistungen geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten sowie sämtliche allfällig notwendigen Bewilligungen einzuholen. Ausländische Lieferantinnen haben eine Kopie der Anmeldung bzw. der ausländerrechtlichen Bewilligung vor Arbeitsbeginn an folgende Adresse einzureichen: Energie Wasser Bern, Monbijoustrasse 11, Administration Beschaffungsausschuss, 3001 Bern. Die Lieferantin erklärt zudem, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss Rahmenarbeitsverträgen, sofern vorhanden, geleistet zu haben.

- 4.2. Des Weiteren verpflichtet sich die Lieferantin, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten.

- 4.3. **Bei Verletzung der Pflichten gemäss dieser Vertragsziffer schuldet die Lieferantin ewb pro Verstoss eine Konventionalstrafe in der Höhe des fünffachen Betrages der vom zuständigen Organ ausgesprochenen, rechtskräftigen Busse, höchstens jedoch CHF 50'000.00 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Lieferantin nicht von ihren Verpflichtungen gemäss dieser Vertragsziffer. Insbesondere ist der vertragsgemässe Zustand gemäss dieser Vertragsziffer innerhalb von 10 Tagen seit einem allfälligen Verstoss herzustellen. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz oder darüberhinausgehenden Ansprüchen durch ewb bleiben von ihren Ansprüchen aus der Konventionalstrafe unberührt**

5. Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 5.1. ewb bezeichnet den Erfüllungsort. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt der Liefer- bzw. der Montageort als Erfüllungsort.
- 5.2. Nutzen und Gefahr gehen mit Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort auf ewb über. Ist eine Montage durch die Lieferantin vereinbart, erfolgt die Übergabe nach der Montage.
- 5.3. Fehlen die Warenpapiere, lagert die Lieferung so lange auf Rechnung und Gefahr der Lieferantin, bis die Warenpapiere eingetroffen sind.
- 5.4. Die Lieferantin hat für sämtliche Kosten und Nachteile einzustehen, welche sich ergeben, wenn sie die Anweisungen der ewb für den Transport usw. nicht befolgt hat. Für sämtliche Kosten und Nachteile, die infolge Missachtung der ewb Weisungen für Transport entstanden sind, hat die Lieferantin vollumfänglich einzustehen.

6. Materiallieferung, Vorlagen und Betriebsmittel

- 6.1. Materiallieferung
Liefert ewb der Lieferantin zur Vertragserfüllung benötigtes Material, so verbleibt dieses im Eigentum von ewb. Es ist als solches zu bezeichnen und auszuscheiden. Der Die Lieferantin unterzieht das Material beim Eingang einer Kontrolle. Festgestellte Schäden sind ewb unverzüglich schriftlich zu melden.
- 6.2. Vorlagen und Betriebsmittel
Stellt ewb der Lieferantin für die Erstellung des Angebots oder die Vertragserfüllung Vorlagen oder Betriebsmittel zur Verfügung, so dürfen diese ausschliesslich nur zu diesem Zweck verwendet werden. Sie verbleiben im Eigentum von ewb, sind von der Lieferantin als solches zu bezeichnen, sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen zurückzugeben.

7. Importvorschriften

Die Lieferantin gewährleistet die Einhaltung allfälliger Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Lieferort gemäss Vertrag. Die Lieferantin informiert ewb schriftlich über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.

8. Übergabe und Installation

- 8.1. Die Übergabe der Güter erfolgt gegen Unterzeichnung des Lieferscheines am bezeichneten Erfüllungsort gemäss Ziff. 5.
- 8.2. Bildet die Installation der Güter ebenfalls Gegenstand des Vertrages, gewährt ewb der Lieferantin hierfür notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten.
- 8.3. Die Lieferantin hält die betrieblichen Vorschriften von ewb ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung.
- 8.4. **Die Prüfung der Lieferung auf Mängel durch ewb ist an keine bestimmte Frist gebunden. Mängel werden gerügt, sobald sie festgestellt sind. Die Lieferantin verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.**

9. Verpackung, Transport und Entsorgung

- 9.1. Die Lieferantin ist verantwortlich für sachgemässe Verpackung und hat auf Besonderheiten bei deren Entfernung bzw. auf spezielle Sorgfalt für die Einlagerung von mitgeliefertem Material aufmerksam zu machen.
- 9.2. Die Transportorganisation ab Werk und die Versicherung der Lieferung bis zum Bestimmungsort gemäss Vertrag ist im Lieferumfang inbegriffen (DDP Incoterms 2020). Allfällig benötigte Hilfsmittel für den Ablad werden vom Lieferanten zur Verfügung gestellt.

10. Technische Unterlagen, Ausbildung

- 10.1. Sämtliche für die Montage, den Unterhalt und den Betrieb erforderlichen Betriebsvorschriften, Zeichnungen und weiteren Unterlagen werden ewb in zweifacher Ausführung in Papierform und elektronisch zugestellt, soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist. Alle Dokumente sind ausschliesslich in deutscher Sprache abzugeben.
- 10.2. Die Lieferantin hat als Spezialist ewb vor Vertragsabschluss auf besondere bekannte Gefahren in der Handhabung, Anwendung und Lagerung der Lieferung oder Teilen davon hinzuweisen. Er ist verantwortlich dafür, dass die entsprechenden Gefahrenhinweise am Vertragsgegenstand, in den Dokumentationen und der Schulung deutlich erkennbar dargestellt werden.
- 10.3. Die Lieferantin übernimmt, falls erforderlich, eine erste Instruktion des Personals von ewb für den sicheren Betrieb und für die Instandhaltung. Der Umfang dieser ersten Instruktion wird im Vertrag näher umschrieben.

11. Vergütung

- 11.1. Die Preise gelten – falls nicht anderes vereinbart - als Festpreise (ohne Mehrwertsteuer und sonstige Abgaben).
- 11.2. Der Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den Kaufpreis abgedeckt sind insbesondere die Dokumentations-, Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, Spesen, Lizenzgebühren sowie öffentliche Abgaben.

12. Rechnungsstellung

- 12.1. Die Lieferantin stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan. Sofern ein solcher nicht vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung nach Erbringung aller Leistungen. Die der Schweizer Mehrwertsteuerpflicht unterstehenden Lieferantinnen weisen in der Rechnung die Mehrwertsteuer separat aus.
- 12.2. Sofern nichts anders vereinbart wurde, bezahlt ewb die Rechnung innert 45 Tagen netto. Voraussetzung ist, dass die bestellte Ware und die mitzuliefernden Dokumente eingetroffen sind und allfällige weitere vereinbarte Leistungen ausgeführt wurden. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforderungen von ewb. Die Lieferantin ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber ewb mit Rechnungen von ewb zu verrechnen.
- 12.3. Werden Vorauszahlungen vereinbart, kann ewb von der Lieferantin Sicherheiten verlangen.
- 12.4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Teuerungsanpassungen ausgeschlossen.
- 12.5. **Rechnungen**

Zahlungen erfolgen nur gegen Rechnung, in denen folgendes vermerkt ist:

- Kontaktperson Besteller
- Vertragsgegenstand
- ewb Bestellnummer

Die Lieferantin ist berechtigt nach vertragskonformer Lieferung Rechnung zu stellen. Ohne entsprechende Angaben dieser Daten kann ewb die Rechnung nicht bearbeiten. Rechnung, die den Anforderungen nicht entsprechen, werden zur Ergänzung zurückgeschickt, ohne dass ewb dadurch in Zahlungsverzug gerät.

12.6. Rechnungsadresse

Sämtliche Rechnungen sind im PDF via E-Mail an folgende Adresse zu stellen:

kreditoren@ewb.ch

Die korrekte Rechnungsadresse in der Anschrift lautet:

**Energie Wasser Bern
Kreditorenbuchhaltung
Monbijoustrasse 11
Postfach
3001 Bern**

Pro Rechnung kann nur ein PDF akzeptiert werden, d.h. Einzahlungsscheine und Anlagen aller Art müssen in demselben PDF enthalten sein wie die Rechnung selbst.

12.7. Korrespondenz

Sämtliche Korrespondenzen wie z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Briefe usw. müssen folgende Angaben enthalten:

- Bestellnummer
- Bestelldatum
- Name des Bestellers
- Referenz (ev. Projektname)
- Artikelhinweis
- Menge

13. Lieferung

Ohne schriftliche Zustimmung von ewb sind Teillieferungen oder Teilleistungen sowie vorzeitige Lieferungen nicht zulässig. Wenn die Lieferantin bei Gattungsschulden zu viel liefert oder zu wenig liefert, kann ewb die Annahme der Lieferung als Ganzes verweigern.

14. Pflichten der Lieferantin

14.1. Beim Betreten von Räumlichkeiten oder von Bau- und Montagestellen von ewb ist die Lieferantin verpflichtet, die Sicherheitsanweisungen von ewb zu befolgen.

14.2. Die Lieferantin hat ewb über alle lieferungsrelevanten und entsorgungstechnischen Belange zu orientieren und zu beraten, sowie jederzeit alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten bzw. Aufträge, die Qualität des verwendeten Materials usw. zu erteilen (Aufklärungspflicht).

15. Verzug

15.1. Muss die Lieferantin annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen kann, hat sie dies ewb unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

15.2. Hält die Lieferantin fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt sie ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.

16. Haftung

16.1. Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

16.2. Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritte (Z.B. Zulieferanten, Subunternehmer) wie für ihr eigenes.

17. Gewährleistung

17.1. Die Lieferantin gewährleistet als Spezialistin und in Kenntnis des Verwendungszwecks der gelieferten Ware, dass die Güter die zugesicherten Eigenschaften haben, die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen könnten.

17.2. Liegt ein Mangel vor, hat ewb die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder mängelfreie Ware zu verlangen (Ersatzlieferung).

17.3. Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate ab Ablieferung bzw. allfälliger Installation der Güter.

17.4. Müssen während der Gewährleistungsfrist Mängel behoben oder Teile ersetzt werden, so beginnt für die betroffenen Komponenten ab dem Zeitpunkt der vollständigen Behebung oder Ersetzung die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

18. Geheimhaltung

18.1. Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertrages bekanntwerdenden und nicht allgemein bekannten Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig zu verwenden.

18.2. Die empfangende Person verpflichtet sich, vertrauliche Informationen zu keinem anderen als dem Vertragszweck zu verwenden.

18.3. Die genannten Verpflichtungen gelten schon vor Beginn des Vertragsabschlusses und bleiben nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen solange der Geheimnisträger ein Geheimhaltungsinteresse hat.

18.4. **Verstösst eine Partei gegen die Geheimhaltungsklausel, hat sie der anderen eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Vertragssumme, höchstens jedoch CHF 15'000.- für jeden einzelnen Verstoss zu bezahlen. Die von der Vertragsverletzung betroffene Partei ist zudem berechtigt, von der anderen Partei Schadenersatz zu verlangen. Unabhängig von der Bezahlung einer Konventionalstrafe ist die gegen den Vertrag verstossende Partei verpflichtet, den vertragsgemässen Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen.**

19. Datenschutz

19.1. Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. In der Datenschutzerklärung (publiziert unter www.ewb.ch/datenschutz/) ist angegeben, wie ewb mit Personendaten umgeht.

19.2. ewb ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Abschluss, Durchführung und Abwicklung des Vertrages notwendigen oder nützlichen Personendaten zu erheben und für diese Zwecke, insbesondere der Überprüfung der Leistung, zu bearbeiten.

19.3. Die Lieferantin verpflichten sich insbesondere, alle im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung bearbeiteten Personendaten wirksam gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.

20. Übertragung oder Abtretung

Die Parteien können das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen oder abtreten.

21. Beizug und Übertagung Dritte

ewb kann zur Erfüllung ihrer Leistungen Dritte beiziehen oder Dritte mit der Erfüllung beauftragen.

22. Referenzen

Will die Lieferantin auf das Vertragsverhältnis mit ewb referenzieren oder damit werben, so bedarf dies der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von ewb.

23. Massnahmen gegen Wettbewerbsabreden

Trifft die Lieferantin oder ein von ihr beauftragtes Subunternehmen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis unzulässige Wettbewerbsabreden, so beträgt die Konventionalstrafe 10% der bereinigten Angebotssumme (Verhältnis Lieferantin/ewb) bzw. 10% der Gesamtvergütung für die Leistung des Subunternehmers oder der Lieferantin (Verhältnis Unternehmer/Subunternehmer oder Lieferant).

24. Versicherungen

Die Lieferantin ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragserfüllung eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie eine Transportversicherung abzuschliessen.

25. Immaterialgüterrechte

- 25.1. Allfällige mit Leistungen von ewb verbundene Immaterialgüterrechte verbleiben bei ewb oder bei berechtigten Dritten. Verletzt die Lieferantin Immaterialgüterrechte von Dritten und wird ewb dafür in Anspruch genommen, muss die Lieferantin ewb schadlos halten.
- 25.2. Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle etc. (nachstehend «Materialien»), die ewb der Lieferantin zur Verfügung gestellt hat, müssen zweckmässig gelagert werden, verbleiben im Eigentum von ewb und sind zurückzugeben, wenn die Bestellung ausgeführt ist. Verzichtet ewb auf eine Bestellung, hat die Lieferantin die Materialien unaufgefordert zurückzugeben.
- 25.3. Die Lieferantin haftet gegenüber ewb für alle Urheberrechts- und Patentverletzungen aus der Lieferung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für ewb zu führen und sie von allfälligen Schadenersatzforderungen freizuhalten.

26. Vertragsänderung, Widersprüche und Teilungültigkeit

- 26.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.
- 26.2. Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: Vertragsurkunde, AGB, Offertanfrage, Angebot.
- 26.3. Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

27. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet **schweizerisches Recht** Anwendung. Die Anwendung des «Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf» (CISG «Wiener Kaufrechtsübereinkommen») vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Während eines gerichtlichen Verfahrens darf die Lieferantin weder ihre Arbeiten unterbrechen noch sonst die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einstellen.